

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1979

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied - Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	7. 3. 1979	VwVO d. Innenministers Ausbildungsordnung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsordnung der Polizei - AOPol)	474

203014

I.

**Ausbildungsordnung
für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Ausbildungsordnung der Polizei - AOPol)**

VwVO d. Innenministers v. 7. 3. 1979 -
IV B 4 - 410

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 306) - SGV. NW. 2030 -, wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

Als Polizeivollzugsbeamter kann eingestellt werden, wer die in der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten vorgeschriebenen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt und nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den Polizeivollzugsdienst geeignet ist.

§ 2

Bewerbungsgesuche

Den Bewerbungsgesuchen sollen folgende Unterlagen beigelegt werden:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. eine Abstammungsurkunde (Geburtsschein),
3. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist,
4. eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses vor der Bewerbung und von Zeugnissen über die Tätigkeit seit der Schulentlassung,
5. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich verurteilt ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
6. eine Bescheinigung über Art und Dauer der in den letzten drei Jahren überstandenen Krankheiten,
7. eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 3

Auswahl

(1) Bewerber, die nach den eingereichten Unterlagen die Voraussetzungen für den Polizeidienst offensichtlich nicht erfüllen, sind abschlägig zu bescheiden. Die übrigen Bewerber nehmen an einem Auswahlverfahren teil.

(2) Vor der Einstellung sind die Bewerber auf ihre Polizeidiensttauglichkeit zu untersuchen. Den Bewerbern, die erfolgreich am Auswahlverfahren teilgenommen haben, ist aufzugeben, ein Führungszeugnis nach § 28 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz zur unmittelbaren Vorlage bei der Einstellungsbehörde zu beantragen.

(3) Den unberücksichtigt gebliebenen Bewerbern sind die Anlagen zum Bewerbungsschreiben unmittelbar nach Beendigung des Auswahlverfahrens zurückzusenden.

§ 4

Dienstverhältnis, Dienstbezüge

(1) Die Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und erhalten Anwärterbezüge oder Dienstbezüge nach den geltenden Vorschriften.

(2) Die Polizeivollzugsbeamten leisten den Dienst. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu nehmen.

II. Ausbildung

A. Mittlerer Dienst

§ 5

Ziel und Inhalt der Ausbildung

Ziel der Ausbildung für den mittleren Dienst ist, Polizeivollzugsbeamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen in der Lage sind, die Aufgaben des mittleren Dienstes zu erfüllen. Die Ausbildung soll Freude an dem Beruf wecken, gründliche theoretische und praktische Kenntnisse vermitteln, die für den Polizeiberuf erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit entwickeln und gewährleisten, daß die Polizeivollzugsbeamten nach Beendigung ihrer Ausbildung die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich erfüllen können. Besonders zu fördern sind die staatsbürgerliche Bildung, eine tolerante Grundhaltung, die Fähigkeit zu selbstbeherrschtem und rechtsstaatlichem Handeln und die Einsicht in die Verpflichtung, notfalls auch das eigene Leben und die Gesundheit zum Schutze des Staates und der Allgemeinheit einzusetzen. Das Leitbild der Ausbildung ist ein Polizeivollzugsbeamter, der sich seinen Aufgaben und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlt.

§ 6

Grundausbildung

(1) Die Grundausbildung besteht aus Fachunterricht, Staatsbürgerkunde, allgemeinbildendem Unterricht, Körperertüchtigung und Einzelausbildung ohne und mit Waffen.

(2) Die Grundausbildung dauert in der Regel

- a) für Beamte, die mit der Fachoberschulreife eingestellt wurden, ein Jahr
- b) für Beamte, die mit der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife eingestellt wurden, sechs Monate; diese Beamten sind vom allgemeinbildenden Unterricht befreit
- c) für Beamte, die mit dem Hauptschulabschluß eingestellt wurden, ein Jahr und sechs Monate; diese Beamten erhalten einen erweiterten allgemeinbildenden Unterricht, der zum späteren Erwerb der Fachoberschulreife führt.

(3) Während der Grundausbildung sollen die Polizeivollzugsbeamten in geistiger, charakterlicher und körperlicher Hinsicht auf den Polizeivollzugsdienst vorbereitet werden. Sie sollen das fachliche Grundwissen und die wichtigsten Verhaltensregeln ihres Berufes erlernen. Jeder Polizeivollzugsbeamte soll den Befähigungsnachweis für Erste Hilfe erbringen und das Freischwimmerzeugnis erwerben; der Erwerb des Sportabzeichens und des Deutschen Rettungsschwimm-Abzeichens in Bronze ist anzustreben.

(4) Die Grundausbildung endet mit der Eignungsprüfung (§ 10 Abs. 1 LVOPol).

§ 7

Ausbildung in der Bereitschaftspolizei

(1) Nach der Eignungsprüfung werden die Polizeivollzugsbeamten bei der Bereitschaftspolizei weiter ausgebildet. Die Ausbildung besteht aus Fachunterricht, Staatsbürgerkunde, allgemeinbildendem Unterricht, einer allgemeinen technischen Ausbildung, Maschinenschreiben, Körperertüchtigung und Ausbildung in geschlossenen Einheiten.

(2) Die Ausbildung in der Bereitschaftspolizei dauert in der Regel ein Jahr. Für Beamte, die mit der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife eingestellt wurden, dauert die Ausbildung in der Bereitschaftspolizei sechs Monate; diese Beamten sind vom allgemeinbildenden Unterricht befreit.

(3) Ziel dieser Ausbildung ist, das während der Grundausbildung erworbene Wissen zu vertiefen, die Polizeivollzugsbeamten in fachlicher und persönlicher Hinsicht auf die eigenverantwortliche Tätigkeit im Einzeldienst vorzubereiten und sie zu befähigen, Polizeiaufgaben auch in ge-

schlossenen Einheiten zu erfüllen. Die Polizeivollzugsbeamten sollen die Polizeifahrerlaubnis der Klassen 1 und 3, möglichst auch der Klasse 2, erwerben und nach Abschluß der Ausbildung auch im Besitz des Sportabzeichens und des Deutschen Rettungsschwimm-Abzeichens in Bronze sein.

(4) Über die Ausbildung in der Bereitschaftspolizei erhalten die Polizeivollzugsbeamten ein Zeugnis. Es enthält die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Ausbildungsfächern. § 8 Abs. 1 LVOPol findet entsprechende Anwendung.

(5) Beamte mit Hauptschulabschluß erwerben mit erfolgreichem Abschluß der Ausbildung in der Bereitschaftspolizei zugleich die Fachoberschulreife.

§ 8

I. Fachprüfung

(1) Voraussetzung für das Ablegen der Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (I. Fachprüfung) ist die Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die I. Fachprüfung. Der Lehrgang dauert einschließlich Prüfung 6 Monate.

(2) Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes von mindestens acht Jahren können unmittelbar nach ihrer Einstellung an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die I. Fachprüfung teilnehmen. Auf die im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes geleistete Dienstzeit kann die Dienstzeit als Soldat in der Bundeswehr zur Hälfte angerechnet werden.

§ 9

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst gemäß § 16 LVOPol ist bei den Kreispolizeibehörden abzuleisten; § 5 gilt entsprechend.

(2) Für die I. Fachprüfung gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

B. Gehobener Dienst

1. Gemeinsame Vorschriften für Kommissarbewerber und Kriminalkommissaranwärter

§ 10

Ziel und Inhalt der Ausbildung

Ziel der Ausbildung für den gehobenen Dienst ist, Polizeivollzugsbeamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen in der Lage sind, die Aufgaben des gehobenen Dienstes zu erfüllen. Über das Ausbildungsziel für den mittleren Dienst (§ 5) hinaus sollen die Polizeivollzugsbeamten befähigt werden, die dem gehobenen Dienst zugewiesenen Aufgaben der Sachbearbeitung, Führung und Aufsicht zu erfüllen. Ihnen soll eine ihrer künftigen Stellung entsprechende Bildung vermittelt werden; ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse sollen so vertieft und gefestigt werden, daß sie auch ausbildend tätig sein können. Besonders zu fördern sind die Fähigkeit zur Menschenführung, eine vorbildliche Berufseinstellung, das psychologische Einfühlungsvermögen in Menschen und Situationen, das Verantwortungsbewußtsein und die Bereitschaft zur Fürsorge gegenüber den unterstellten Bediensteten sowie eine innere und äußere Haltung, die die Stellung des gehobenen Dienstes erfordert.

§ 11

Dauer und Gestaltung der Ausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre und endet mit der Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (II. Fachprüfung). Sie gliedert sich in fachwissenschaftliche Studienzeiten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und fachpraktische Studienzeiten mit begleitenden fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen der Fachhochschule in der Verwaltung von je achtzehn Monaten.

2. Besondere Vorschriften für Kommissarbewerber

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes können zur Ausbildung als Kommissarbewerber zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet erscheinen,
2. die Prüfung für den mittleren Dienst (I. Fachprüfung) mindestens mit dem Gesamtergebnis „befriedigend“ und ohne Wiederholung bestanden haben,
3. am Zulassungstermin (§ 19 Abs. 3) das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
4. am Zulassungstermin die in Absatz 3 festgelegten Dienstzeiten seit der I. Fachprüfung abgeleistet haben.

Beamte des mittleren Dienstes der Schutzpolizei können auch für den Aufstieg in den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei, Beamte des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei auch für den Aufstieg in den gehobenen Dienst der Schutzpolizei zugelassen werden.

(2) Der Innenminister kann Ausnahmen zulassen

1. von Absatz 1 Nr. 2 bei Beamten, die vom Dienstvorgesetzten als besonders geeignet für den gehobenen Polizeivollzugsdienst beurteilt werden,
2. von Absatz 1 Nr. 3 bei Beamten, die die I. Fachprüfung ohne Wiederholung mindestens mit dem Gesamtergebnis „gut“ bestanden haben und vor Erreichen der Höchstaltersgrenze keine Gelegenheit hatten, am Auswahlverfahren teilzunehmen.

Die Entscheidung hierüber wird bei der Zulassung zur Ausbildung als Kommissarbewerber (§ 19) getroffen.

(3) Die zwischen I. Fachprüfung und Zulassungstermin abzuleistenden Dienstzeiten betragen:

- | | |
|-------------|--|
| zwei Jahre | für Beamte, die in der I. Fachprüfung das Gesamtergebnis „sehr gut“, |
| drei Jahre | für Beamte, die in der I. Fachprüfung das Gesamtergebnis „gut“, |
| fünf Jahre | für Beamte, die in der I. Fachprüfung das Gesamtergebnis „befriedigend“, |
| sechs Jahre | für Beamte, die in der I. Fachprüfung das Gesamtergebnis „ausreichend“ |

erreicht haben. Für Beamte, die die I. Fachprüfung erst nach Wiederholung bestanden haben, beträgt die abzuleistende Dienstzeit unabhängig vom Prüfungsergebnis sechs Jahre.

§ 13

Teilnahme am Auswahlverfahren

(1) Der Zulassung als Kommissarbewerber geht ein Auswahlverfahren voraus. Es besteht aus einem Auswahllehrgang und einer Vorstellung vor einer Auswahlkommission.

(2) Die Teilnahme am Auswahlverfahren erfolgt auf Antrag des Beamten oder des Dienstvorgesetzten. Die Anträge sind zum 1. Januar eines jeden Jahres zu stellen. Am Auswahlverfahren können Beamte teilnehmen, die die Zulassungsvoraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erfüllen und vom Dienstvorgesetzten im Eignungsbericht (Muster Anlage 1) als geeignet für den gehobenen Polizeivollzugsdienst beurteilt werden. Das gleiche gilt für Beamte, für die nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 eine Ausnahme vom Höchstalter erteilt werden kann. Eine Durchschrift des Eignungsberichtes ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Beamte, die die I. Fachprüfung mit dem Gesamtergebnis „ausreichend“ oder erst nach Wiederholung bestanden haben, können am Auswahlverfahren teilnehmen, wenn der Dienstvorgesetzte sie im Eignungsbericht (Muster Anlage 1) als besonders geeignet für eine spätere Verwendung im gehobenen Polizeivollzugsdienst beurteilt (§ 12 Abs. 2 Nr. 1).

(4) In den Anträgen soll zum Ausdruck kommen, ob der Aufstieg vorzugsweise in den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei oder der Schutzpolizei angestrebt wird.

(5) Erfüllt ein Beamter nicht die in Absatz 2 Satz 3 und 4 oder Absatz 3 genannten Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren, weist der Dienstvorsetzte den Antrag schriftlich begründet zurück. Die übrigen Anträge übersendet er zusammen mit den in Anlage 1 genannten Unterlagen bis zum 31. Januar jeden Jahres gesammelt an die Höhere Landespolizeischule.

(6) Die Höhere Landespolizeischule beruft die Beamten zum Auswahlverfahren ein.

§ 14

Auswahllehrgang

(1) Der Auswahllehrgang dauert vier Wochen. Er umfaßt die Fachgebiete

Einsatzlehre/Kriminalistik

Staatspolitische Bildung/Staats- und Verfassungsrecht

Strafrecht/Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht

Polizei- und Ordnungsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht.

(2) In jedem Fachgebiet sind zwei Aufsichtsarbeiten unter Kennziffer anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 150 Minuten. Die Arbeiten werden nacheinander von dem Beamten, der in dem Fach unterrichtet hat, und von einem weiteren, vom Leiter der Höheren Landespolizeischule zu bestimmenden Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes mit einer der in § 8 LVOPol festgelegten Noten bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung einer Arbeit entscheidet der Leiter der Höheren Landespolizeischule im Rahmen der Noten des Erst- und Zweitbewerbers.

(3) Das Ergebnis des Auswahllehrgangs ist das Mittel aus den bei den Aufsichtsarbeiten erzielten Noten. Beamte, die ein Ergebnis von 3,50 oder schlechter erreicht haben, scheiden aus dem Auswahlverfahren aus. Die Höhere Landespolizeischule bescheidet die Beamten entsprechend (Muster Anlage 2). Eine Zweitschrift des Bescheides ist zu den Personalakten zu nehmen.

Anlage 2

(4) Die Beamten können ihre Aufsichtsarbeiten innerhalb eines Jahres, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Bescheide gemäß Muster Anlage 2 oder 3 bei der Höheren Landespolizeischule unter Aufsicht einsehen. Die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen - auch auszugsweise - ist nicht zulässig.

§ 15

Vorstellung vor der Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus einem Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes als dem Vorsitzenden, zwei Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes und zwei Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes als den Beisitzern. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Leiter der Höheren Landespolizeischule berufen. Der Vorsitzende und ein Beisitzer sollen Beamte aus dem allgemeinen Polizeivollzugsdienst sein. Es können mehrere Auswahlkommissionen berufen werden.

(2) Die Vorstellung umfaßt für jeden Beamten ein Kurzreferat von etwa 15 Minuten und die Teilnahme an einem Gruppengespräch. Die Themen für Kurzreferat und Gruppengespräch werden vom Vorsitzenden der Auswahlkommission auf Vorschlag der Höheren Landespolizeischule bestimmt. Eine Gruppe soll aus nicht mehr als sechs Beamten bestehen. Kurzreferat und Beteiligung am Gruppengespräch werden von der Auswahlkommission mit je einer der in § 8 LVOPol festgelegten Noten bewertet. Das Ergebnis der Vorstellung ist das Mittel aus diesen Noten.

(3) Der Vorstellungstermin ist nicht öffentlich. Der Innenminister kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

§ 16

Leistungszahl

(1) Nach Abschluß des Auswahlverfahrens stellt die Höhere Landespolizeischule für jeden Beamten eine Leistungszahl fest. Hierbei sind

- | | |
|---|--------|
| 1. das in der I. Fachprüfung erreichte Gesamtergebnis (Punktwert) | mit 11 |
| 2. das Ergebnis des Auswahllehrgangs | mit 10 |
| 3. das Ergebnis des Vorstellungstermins | mit 5 |

zu multiplizieren. Die sich hieraus ergebende Summe ist die Leistungszahl.

(2) Über ihre Leistungszahl erhalten die Beamten eine Bescheinigung (Muster Anlage 3). Eine Zweitschrift ist zu den Personalakten zu nehmen. Eine weitere Ausfertigung der Bescheinigung und eine Übersicht, aus der sich die Reihenfolge aller Teilnehmer am Auswahlverfahren ergibt (Muster Anlage 4), sind dem Innenminister vorzulegen.

Anlage

Anlage

§ 17

Wiederholung des Auswahlverfahrens

Beamte können das Auswahlverfahren nach drei Jahren einmal wiederholen, sofern sie beim nächsten Zulassungstermin (§ 19 Abs. 3) das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Ausnahme hiervon ist nicht zulässig. Die Wiederholung kann nur vom Dienstvorsetzten beantragt werden.

§ 18

Übergangsregelung

(1) Beamte, die nach Ablegen der I. Fachprüfung von der Lehrerkonferenz hinsichtlich ihrer Eignung für die Zulassung zur Ausbildung als Kommissarbewerber als „besonders gut geeignet“ oder „voll geeignet“ beurteilt worden sind, sind bei erstmaliger Teilnahme am Auswahlverfahren auf Antrag vom Auswahllehrgang (§ 14) befreit. Bei der Feststellung der Leistungszahl (§ 16 Abs. 1) ist in diesem Falle als Ergebnis des Auswahllehrgangs bei dem Eignungsgrad „besonders gut geeignet“ der Wert 2,25, bei dem Eignungsgrad „voll geeignet“ der Wert 2,75 zugrunde zu legen.

(2) Bei Beamten, die die I. Fachprüfung vor dem 31. 12. 1974 abgelegt haben, gilt das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer als Punktwert im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 1.

(3) Bei Beamten, die nach den Vorschriften des § 26 Abs. 1 LVOPol von der Schutzpolizei zur Kriminalpolizei übernommen worden sind, gilt die Kriminalfachprüfung als I. Fachprüfung.

§ 19

Zulassung zur Ausbildung

(1) Über die Zulassung zur Ausbildung als Kommissarbewerber entscheidet der Innenminister im Rahmen des Bedarfs an Nachwuchsbeamten für den gehobenen Polizeivollzugsdienst unter Berücksichtigung der durch die Leistungszahlen bestimmten Reihenfolge. Dabei sind auch die Beamten, die in den beiden vorausgegangenen Jahren am Auswahlverfahren teilgenommen haben, zu berücksichtigen.

(2) Beamte, die nicht die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen, werden unter der Bedingung zugelassen, daß sie die Fachhochschulreife erwerben. Sie nehmen vor Beginn des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (§ 11) am Unterricht des einjährigen Fachoberschullehrgangs in der Polizei teil und legen die Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife ab.

(3) Die Zulassung erfolgt zum 1. November jeden Jahres (Zulassungstermin).

(4) Der Innenminister kann die Zulassung widerrufen, wenn sich der Kommissarbewerber als ungeeignet erweist. Die Zulassung erlischt, wenn die II. Fachprüfung endgültig nicht bestanden wird.

C. Höherer Dienst

1. Gemeinsame Vorschriften für Ratsbewerber und Assessoren im Kriminaldienst

§ 20

Ziel und Inhalt der Ausbildung

Ziel der Ausbildung für den höheren Dienst ist, Polizeivollzugsbeamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild

ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen in der Lage sind, die Aufgaben des höheren Dienstes zu erfüllen. Über das Ausbildungsziel für den gehobenen Dienst (§ 10) hinaus sollen die Polizeivollzugsbeamten befähigt werden, Polizeieinrichtungen und größere Dienststellen zu leiten, in Führungs- und Aufsichtsstellen den Einsatz und die Verwendung der Polizei zu regeln, bei der Organisation und technischen Ausrüstung verantwortlich mitzuwirken und Aufsichtsaufgaben wahrzunehmen. Besonderer Wert ist auf die Entwicklung der Führungsfähigkeit und auf die Vertiefung der Kenntnisse des Staats- und Verwaltungsrechts zu legen.

2. Besondere Vorschriften für Ratsbewerber

§ 21

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die sich mindestens ein Jahr im Amt des Hauptkommissars bewährt haben, können zur Ausbildung als Ratsbewerber zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet erscheinen,
2. die Prüfung für den gehobenen Dienst (II. Fachprüfung) mindestens mit dem Gesamtergebnis „befriedigend“ und ohne Wiederholung bestanden haben,
3. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen,
4. am Zulassungstermin (§ 25 Abs. 2) das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
5. vor ihrer Zulassung mindestens ein Jahr bei einer Landespolizeischule, einer Bereitschaftspolizeiabteilung oder einer obersten Landesbehörde tätig gewesen sind.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 5 kann der Innenminister Ausnahmen zulassen. Bis zum 31. 12. 1982 kann der Innenminister auch Ausnahmen von den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 3 und 4 zulassen, nach Nr. 4 jedoch nur, wenn der Beamte das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen von mehr als zwei Voraussetzungen sind nicht zulässig.

§ 22

Teilnahme am Auswahlverfahren

(1) Der Zulassung als Ratsbewerber geht ein Auswahlverfahren voraus. Es besteht aus einer wissenschaftlichen Eignungsuntersuchung und einer Vorstellung vor einer Auswahlkommission, die aus fünf Mitgliedern besteht und vom Innenminister bestimmt wird. Das Auswahlverfahren ist nicht öffentlich. Der Innenminister kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

(2) Die Teilnahme am Auswahlverfahren kann vom Beamten oder vom Dienstvorgesetzten beantragt werden, wenn der Beamte am Zulassungstermin (§ 25 Abs. 2) mindestens ein Jahr Hauptkommissar ist, die Zulassungsvoraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 erfüllt oder von diesen Voraussetzungen Ausnahmen gemäß § 21 Abs. 2 erhalten kann. Bei Beamten, die die II. Fachprüfung mit dem Gesamtergebnis „ausreichend“ oder erst nach Wiederholung bestanden haben, kann die Teilnahme am Auswahlverfahren nur vom Dienstvorgesetzten beantragt werden. Die Antragstermine werden vom Innenminister bestimmt.

(3) Anträge von Beamten, die die Antragsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllen, sind dem Innenminister vorzulegen. Anträge von Beamten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, weist der Dienstvorgesetzte zurück.

(4) Beamte, die die Voraussetzungen für die Zulassung als Ratsbewerber gemäß § 21 Abs. 1 erfüllen oder bei denen der Innenminister Ausnahmen gemäß § 21 Abs. 2 zuläßt, nehmen am Auswahlverfahren teil.

§ 23

Eignungsfeststellung

(1) Nach Abschluß des Auswahlverfahrens beschließt die Auswahlkommission über die Eignung der Beamten. Sie berücksichtigt hierbei das Ergebnis des Auswahlverfahrens sowie Leistungen und Verhalten der Beamten im gehobenen Polizeivollzugsdienst.

Es sind folgende Eignungsgrade zu verwenden:

1. geeignet
2. mit Einschränkungen geeignet
3. nicht hinreichend geeignet

Über den Beschluß der Kommission ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich die Namen der Beamten und ihre Eignungsgrade ergeben.

§ 24

Wiederholung des Auswahlverfahrens

(1) Beamte können das Auswahlverfahren nach drei Jahren einmal wiederholen, sofern sie die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 erfüllen. Ausnahmen nach § 21 Abs. 2 sind nicht zulässig. Die Wiederholung kann nur vom Dienstvorgesetzten beantragt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beamte, die in den Jahren 1974 bis 1978 an einer Eignungsuntersuchung für Ratsbewerber teilgenommen haben. Diese Beamten können einmal am Auswahlverfahren (§ 22) teilnehmen. Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen können im Rahmen von § 21 Abs. 2 zugelassen werden.

§ 25

Zulassung zur Ausbildung

(1) Über die Zulassung zur Ausbildung als Ratsbewerber entscheidet der Innenminister im Rahmen des Bedarfs an Nachwuchsbeamten für den höheren Polizeivollzugsdienst. Dabei sind auch die Beamten, die in den beiden vorausgegangenen Jahren am Auswahlverfahren teilgenommen haben, zu berücksichtigen.

(2) Die Zulassung erfolgt zum 1. Juli jeden Jahres (Zulassungstermin).

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich der Ratsbewerber als ungeeignet erweist. Die Zulassung erlischt, wenn die III. Fachprüfung endgültig nicht bestanden wird.

§ 26

Dauer und Gestaltung der Ausbildung

Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte von je einem Jahr, die zeitlich aufeinander folgen und inhaltlich aufeinander aufbauen. Der zweite Ausbildungsabschnitt wird an der Polizeiführungsakademie durchgeführt. Er schließt mit der Laufbahnprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst (III. Fachprüfung) ab.

3. Assessoren im Kriminaldienst

§ 27

Fachausbildung

(1) Die Fachausbildung der Assessoren im Kriminaldienst (§ 18 Abs. 3 LVOPol) soll deren bisherige fachliche Ausbildung ergänzen und sie auf ihre künftigen Aufgaben als Beamte des höheren Dienstes der Kriminalpolizei vorbereiten.

(2) Dauer und Gestaltung der Ausbildung werden vom Innenminister geregelt. Die Assessoren im Kriminaldienst sind verpflichtet, an den vom Innenminister zu bestimmenden Lehrgängen teilzunehmen.

(3) Der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung ist vom Innenminister unter Berücksichtigung der nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnitts abzugebenden dienstlichen Beurteilung festzustellen.

D. Ergänzende Vorschriften

§ 28

Schriftliche Arbeiten und Vorträge

Die Polizeivollzugsbeamten sind im Rahmen der Ausbildung für den mittleren, den gehobenen und den höheren Dienst und während der Teilnahme an Lehrgängen verpflichtet, schriftliche Aufsichts- und Hausarbeiten zu fertigen und Vorträge zu halten.

§ 29

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Urlaub aus besonderen Anlässen und Krankheitszeiten werden regelmäßig auf das einzelne Ausbildungsjahr angerechnet, soweit sie zusammen während eines Jahres vier Wochen nicht überschreiten. Eine weitergehende Anrechnung ist nur zulässig, wenn dadurch das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

(2) Urlaubs- und Krankheitszeiten können auf mehrere Ausbildungsabschnitte angerechnet werden.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung tritt am 7. März 1979 in Kraft. Am selben Tage tritt die Ausbildungsordnung der Polizei vom 27. 6. 1966 (SMBL. NW. 203014) außer Kraft.

..... den 19.....
Behörde/Einrichtung

Eignungsbericht

1. Zuname:
2. Vorname:
3. Amtsbezeichnung:
4. Behörde/Einrichtung:
5. Tatsächlicher Wohnort:
6. Geburtsdatum:
7. Schulbildung:
(durch Zeugnis nachgewiesener Abschluß, z. B.
Reifezeugnis, FHS-Reife, FOS-Reife; Zeugnis-
ablichtung ist beizufügen)
8. In den Polizeidienst eingetreten am:
9. Note und Datum der Eignungsprüfung (Grund-
ausbildung):
10. Note und Datum der I. Fachprüfung und ggf. der
Kriminalfachprüfung (Zeugnisablichtung ist
beizufügen):
11. Hat der Beamte nach Ablegen der I. Fachprü-
fung oder der Kriminalfachprüfung eine Eig-
nungsgraduierung erhalten?
(Vergl. § 18 Abs. 1, Eignungsgrad nennen und
auf Zeugnisvermerk hinweisen)
12. Hat der Beamte die I. Fachprüfung oder die
Kriminalfachprüfung einmal nicht bestanden
und deshalb wiederholen müssen?
13. War der Beamte schon einmal zur Ausbildung
als Kommissarbewerber zugelassen bzw. hat er
schon an einer solchen Ausbildung teilgenom-
men?
(Wenn ja, Erlaß über Zulassung nennen)
14. Hat der Beamte nach dem 31. 12. 1978 schon
einmal an einem Auswahlverfahren für Kom-
missarbewerber teilgenommen?
(ggf. Datum und Ergebnis)

15. Angaben über gerichtliche Strafen und gerichtliche Verfahren:

.....

.....

16. Angaben über Disziplinarmaßnahmen und Disziplinarverfahren:
(Es sind alle noch nicht getilgten und alle anhängigen Verfahren aufzuführen)

.....

.....

17. Beurteilung:

Die Beurteilung soll in kurzer Form Persönlichkeitsmerkmale und Leistungen des Beamten beschreiben. Hierbei soll zum Ausdruck kommen, ob und wie weit sich die Leistungen wesentlich von den Leistungen durchschnittlicher Beamter abheben.

(Die Beurteilung soll mit einer eindeutigen Stellungnahme darüber abschließen, ob der Bewerber auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes nach Persönlichkeit und Leistung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst geeignet erscheint.)

Kenntnis genommen

.....
Unterschrift des Beamten

.....
Unterschrift des Dienstvorgesetzten

**Höhere Landespolizeischule
„Carl Severing“
Münster**

Herr/Frau
(Name) (Vorname) (Amtsbezeichnung)

.....
(Behörde/Einrichtung)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

am Auswahllehrgang für Kommissarbewerber teilgenommen und ein Lehrgangsergebnis

von erzielt.

Er/Sie scheidet somit gem. § 14 Abs. 3 AOPol aus dem weiteren Auswahlverfahren aus.

Münster, den

.....
(Unterschrift)

**Höhere Landespolizeischule
„Carl Severing“
Münster**

Herr/Frau
(Name) (Vorname) (Amtsbezeichnung)

.....
(Behörde/Einrichtung)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

am Auswahlverfahren für Kommissarbewerber teilgenommen und

die Leistungszahl erzielt.

Münster, den

.....
(Unterschrift)

Übersicht über die Teilnehmer am Auswahlverfahren für Kommissarbewerber
im Jahre 19..... (Schutzpolizei oder Kriminalpolizei)
(für – S – und – K – sind getrennte Übersichten zu fertigen)

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung Name Vorname	Behörde/ Einrichtung	Geburts- datum	Wohnort gemäß Eignungsbericht	nachgewiesene Schulbildung (Abschlußzeugnis)	Leistungs- zahl gem. § 16 Abs. 1 AOPol	Bemerkungen insbe- sondere zu Ziff. 13, 15, 16 d. Eignungs- berichtes gem. § 13 Abs. 2 und 3 AOPol

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf